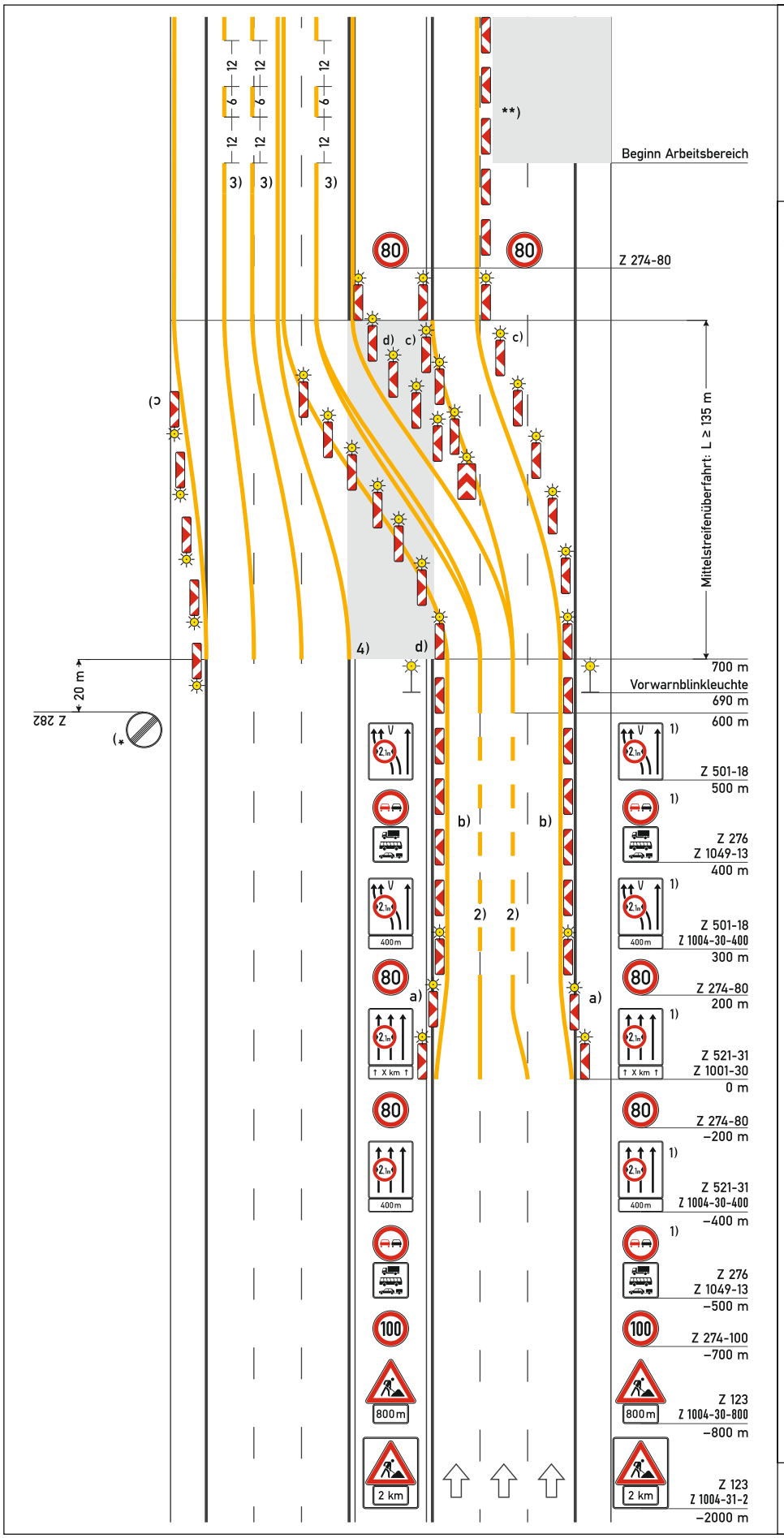



# Regelplan D II/6a

Verkehrsführung 5+1

fünf Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

ein Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

**Anschluss an Regelplan D II/6b**

**a) Querabsperrung**
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

**b) Längsabsperrung**
durch Leitbaken Abstand 18 m

**c) Verschwenkung**
Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1:20
Warnleuchte auf jeder Leitbake

**d) Überleitung**
Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake

****) Längsabsperrung**
Leitbaken Abstand 18 m
[ ] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

1) Entfall des Überholverbotes und Anpassung Z 501 ff. bei Nutzung des mittleren Fahrstreifens durch Lkw, Kom und Kombinationen

2) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295

3) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie

4) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken Abstand 9 m Warnleuchte auf jeder Leitbake

[ ] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

*Wiederholung der Fahrstreifentafeln in Kombination mit Zeichen 274 und des Zeichens 276 in Kombination mit 1049-13 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m*